Z/riSport Schwerin

Triathlon – Sport Schwerin e. V.

Aufnahme- und Beitragsordnung Gebührenordnung

Die Mitgliedschaft im Tri-Sport Schwerin e. V. ist geregelt entsprechend der §§ 5-6 (beinhaltet die Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft) der Satzung.

Aufnahmegebühr / Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand jährlich vor Ablauf des Kalenderjahres bestätigt oder neu festgelegt. Sie gelten vom 01.01. - 31.12. des folgenden Jahres.

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird festgelegt: ab 1. Januar 2016 35,00 €

Sie ist einmalig, sofort zu zahlen (in Verbindung mit der ersten Beitragszahlung), sobald dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand entsprochen wurde.

2. Mitgliedsbeiträge

- a) Einzelmitglied Erwachsener 17,50 € / Monat 210,00 € / Jahr
- Einzelmitglied ermäßigt:
 Kinder / Jugendliche bis einschl. 17 Jahre; weitere Personen <u>auf Antrag</u>
 12,50 € / Monat
 150,00 € / Jahr
- c) Familienmitgliedschaft: 2 Erwachsene + Kinder bis 17 Jahre 330,00 € / Jahr
- d) alleinerziehend + Kinder bis 17 Jahre (auf Antrag)
 250,00 €/Jahr
- e) ruhendes, kostendeckendes Mitglied 31,25 € / Jahr (nach § 5 Absatz 4. der Satzung des Tri-Sport Schwerin e.V.)

Einzahlung / Einzugsermächtigung

Mitglied des Vereins Tri-Sport Schwerin e. V. kann sein bzw. bleiben, wer seinen Mitgliedsbeitrag im voraus, mind. halbjährlich per Bankeinzug auf das Vereinskonto abbuchen lässt. Bei Kindern und Jugendlichen entsprechend durch die Erziehungsberechtigten.

- Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung über die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag.
 Dieser wird halbjährlich <u>bis</u> zum 30. Juni bzw. <u>bis</u> zum 31. Dezember des laufenden Jahres vom Konto abgebucht.
- 2. Eine Stornierung der Einzugsermächtigung ist dem Vorstand laut § 7 der Satzung 3 Monate vor Ablauf eines Halbjahres schriftlich mitzuteilen.
- 3. Die bis 31.12.2015 erteilten Einzugsermächtigungen gelten wie erteilte SEPA-Lastschriftmandate.

Helfereinsatz

Entsprechend § 8 Absatz 2, § 17 der Satzung und Beschluss der Hauptversammlung vom 8.12.2011 tritt folgende Regelung ab 1.1.2012 in Kraft:

- Jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr ist verpflichtet, mindestens an der jährlichen Durchführung (einschließlich Vor- und Nachbereitung) des Schweriner Schlosstriathlons am Wettkampftag helfend teilzunehmen.
 Die Koordinierung des Helfereinsatzes erfolgt durch das Org.-Team der Veranstaltung.
- 2. Bis spätestens 2 Monate vor dem Schweriner Schlosstriathlon gibt jedes Mitglied dem Sozialwart des Vereins die Art und Weise seiner Hilfe bekannt.
 - a) persönlicher aktiver Helfereinsatz mindestens am Wettkampftag,
 - Starter beim Schlosstriathlon benennen mindestens 2 kompetente Ersatzhelfer für den Wettkampftag, die kein Mitglied im Tri-Sport Schwerin e.V. sind (die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung ist für den Starter verpflichtend),
 - c) Wenn die Punkte a) und b) nicht möglich sind, Benennung von mindestens 2 kompetenten Ersatzhelfern für den Wettkampftag, die kein Mitglied im Tri-Sport Schwerin e.V. sind.
- 3. Bei Nichteinhaltung der o. g. Punkte 1. und 2. werden vom Konto des Vereinsmitgliedes 50,00 € abgebucht. In begründeten Ausnahmen (schriftlich per Antrag an den Vorstand bis 2 Monate vor der Veranstaltung) kann die Umsetzung des Punktes 3. durch den Vorstand für die aktuelle Veranstaltung ausgesetzt werden.
- 4. Der Sozialwart des Vereins überwacht gemeinsam mit dem Schatzmeister die Umsetzung der Punkte 1., 2. und 3.

Zahlungsrückstände

Bei Beitragsrückständen entfallen der Versicherungsschutz, die Teilnahme am Vereinsleben, die Nutzung und Teilnahme am Trainingsbetrieb des Vereins u.a.; die Mitgliedschaft ruht.

Das Mitglied erhält entsprechend §§ 6 und 8 Absatz 2. der Satzung eine Ermahnung. Ihm wird schriftlich eine Frist zum Begleichen des Rückstandes gesetzt.

Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein.

Es ist dem Verein vorbehalten, rechtliche Schritte einzuleiten.

Schwerin, 10. Dezember 2015

Der Vorstand